

1. Nr. ....	2. Eintrittsdatum: ..... Austrittsdatum: .....					
3. <b>Schuldner der Einkünfte:</b> NN oder UN: .....						
4. Absender: ..... ..... ..... NN oder UN: .....						
Empfänger: ..... ..... .....						
Name und Vorname des Ehepartners oder des gesetzlich Zusammenwohnenden: ..... L .....						
5. Familien- stand	Ehepart.	Kind.	Andere	Versch.	6. Personenstand: .....	7. Nr. paritätischer Ausschuss: .....
					8. Nationale Nr. bzw. SIN oder Geburtsdatum und -ort: .....	
9. <b>ENTLOHNUNGEN</b> (andere als unter 14a, 15a und 16a bezeichnet): a) Entlohnungen (1): b) Vorteile jeglicher Art (2): Art: ..... c) Treuemarken:  A. GESAMTBETRAG (9a + 9b + 9c):  B. Gewöhnliche Entlohnungen, die nicht unter "C" erwähnt sind und die im Gesamtbetrag "A" enthalten sind: C. Entlohnungen für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung (3), in Frage kommen und im Gesamtbetrag "A" enthalten sind:  250 ..... , .. 306 ..... , ..						
10. <b>OPTIONEN AUF AKTIEN:</b> %: ..... %: ..... %: ..... <input type="checkbox"/> Ausländische Gesellschaft (4)						249 ..... , .. 248 ..... , ..
11. <b>GETRENNT STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE:</b> a) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld (andere als unter 15b und 16b bezeichnet): b) Nachzahlungen (die nicht unter 13b, 15c und 16c erwähnt sind): 1. gewöhnliche: 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3): c) Abfindungsentschädigungen (die nicht unter 15d und 16d erwähnt sind) und Wiedereingliederungs- entschädigungen: 1. die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3): 2. sonstige: d) Entlohnungen von Dezember (Öffentliche Behörde) (5): 1. gewöhnliche: 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3): 251 ..... , .. 252 ..... , .. 307 ..... , .. 262 ..... , .. 308 ..... , .. 247 ..... , .. 309 ..... , ..						271 ..... , ..
12. <b>SCHLECHTWETTERMARKEN:</b>						242 ..... , .. 243 ..... , ..
13. <b>NICHT WIEDERKEHRENDE ERGEBNISGEBUNDENE VORTEILE:</b> a) Vorteile: b) Nachzahlungen:						263 ..... , ..
14. <b>STEUERBAR ZUM SATZ VON 33 %: GELEGENHEITSARBEITER IM HORECA-SEKTOR:</b>						(1) bis (5): Siehe Hinweise auf der Rückseite.

FINANZEN

---

**GENERALVERWALTUNG DES STEUERWESENS**

---

**EINKOMMENSTEUERN**

---

In Durchführung der Art. 32, 33 und 92 des KE/EStGB 92 aufgestellter Vordruck der Karte

---

**WICHTIGE MITTEILUNG AN DIE EMPFÄNGER DER EINKÜNFTE**

**In Ihrem Interesse wird Ihnen empfohlen diese Karte aufzubewahren. Sie muss der Erklärung der Steuer der natürlichen Personen bzw. der Steuer der Gebietsfremden nicht beigefügt werden.**

---

**HINWEISE**

- (1) Betrag der festen oder veränderlichen Entlohnungen, vermindert um die abzugsfähigen Sozialbeiträge, aber einschließlich des Berufssteuervorabzugs.  
Die in der Rubrik 18 vermerkten Beiträge zu den Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz müssen hier nicht einbegriffen werden.
- (2) Einschließlich der Vorteile aus der Ausübung des Optionsrechtes auf Aktien die vor dem 01.01.1999 zugeteilt wurden.
- (3) Gezahlter oder zuerkannter Betrag, der die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllt, gegebenenfalls begrenzt auf den Höchstbetrag der Befreiung pro Beendigung des Arbeitsvertrags (Art. 38 § 5 Absatz 1 und 2 EStGB 92 vor Aufhebung durch 100 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013).
- (4) Der Kode "249" betrifft Vorteile aus Optionen auf Aktien die in 2016 zugeteilt wurden.  
Der Kode "248" betrifft Vorteile die im Jahre 2016 steuerpflichtig sind und die hervorgehen aus Optionen auf Aktien die von 1999 bis 2015 einschließlich zugeteilt wurden.  
Das Kästchen "Ausländische Gesellschaft" ankreuzen, wenn die Gesellschaft die die Optionen auf Aktien zuteilt, eine ausländische Gesellschaft ohne Niederlassung in Belgien ist.
- (5) Es handelt sich hier ausschließlich um die **Entlohnungen von Dezember**, die zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde Dezember 2016 statt Januar 2017 **ausgezahlt oder zuerkannt** werden **infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde**, Entlohnungen von Dezember von nun an im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres auszuzahlen oder zuzuerkennen.

1. Nr. ....

3. **Schuldner der Einkünfte:**

NN oder UN: .....

4. Absender:

.....  
.....  
.....  
NN oder UN: .....

Empfänger:  
.....Name und Vorname des Ehepartners oder  
des gesetzlich Zusammenwohnenden:  
.....

L

J

## 15. VON SPORTLERN IM RAHMEN IHRER SPORTLICHEN AKTIVITÄTEN ERHALTENE ENTLOHNUNGEN:

a) Entlohnungen:

- 1. gewöhnliche:
- 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3):

273 ..... , ..  
310 ..... , ..

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld:

274 ..... , ..

c) Nachzahlungen:

- 1. gewöhnliche:
- 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3):

275 ..... , ..  
311 ..... , ..

d) Abfindungsentschädigungen:

- 1. die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3):
- 2. sonstige:

238 ..... , ..  
276 ..... , ..16. VON SPORTWETTBEWERBS-SCHIEDSRICHTERN FÜR IHRE SCHIEDSRICHTERDIENSTE ODER VON  
AUSBILDERN, TRAINERN ODER BEGLEITERN FÜR IHRE AKTIVITÄTEN ZU GUNSTEN VON SPORTLERN  
ERHALTENE ENTLOHNUNGEN:

a) Entlohnungen:

- 1. gewöhnliche:
- 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3):

277 ..... , ..  
312 ..... , ..

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld:

278 ..... , ..

c) Nachzahlungen:

- 1. gewöhnliche:
- 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3):

279 ..... , ..  
313 ..... , ..

d) Abfindungsentschädigungen:

- 1. die für die Steuerbefreiung in Frage kommen (3):
- 2. sonstige:

239 ..... , ..  
280 ..... , ..

## 17. PRIVAT-PC: Betrag der Arbeitgeberbeteiligung:

240 ..... , ..

## 18. BEITRAG ZU DEN FAHRKOSTEN:

a) öffentliche Verkehrsmittel:

..... , ..

b) organisierter Gruppentransport:

 JA

..... , ..

c) Andere Transportmittel:

..... , ..

d) GESAMTBETRAG (18a + 18b + 18c):

254 ..... , ..

## 19. IMPULSFONDS:

Prämie, die ein zugelassener Allgemeinmediziner aus dem Impulsfonds für die Allgemeinmedizin für das Niederlassen in einem "vorrangigen" Gebiet erhalten hat:

267 ..... , ..

## 20. ABZÜGE FÜR ERGÄNZENDE PENSION:

a) Gewöhnliche Beiträge und Prämien:

285 ..... , ..

b) Beiträge und Prämien für die persönliche Weiterführung:

283 ..... , ..

Kasse oder Gesellschaft: .....

FINANZEN

---

**GENERALVERWALTUNG DES STEUERWESENS**

---

**EINKOMMENSTEUERN**

---

In Durchführung der Art. 32, 33 und 92 des KE/EStGB 92 aufgestellter Vordruck der Karte

---

**WICHTIGE MITTEILUNG AN DIE EMPFÄNGER DER EINKÜNFTE**

**In Ihrem Interesse wird Ihnen empfohlen diese Karte aufzubewahren. Sie muss der Erklärung der Steuer der natürlichen Personen bzw. der Steuer der Gebietsfremden nicht beigefügt werden.**

---

**HINWEIS**

- (3) Gezahlter oder zuerkannter Betrag, der die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllt, gegebenenfalls begrenzt auf den Höchstbetrag der Befreiung pro Beendigung des Arbeitsvertrags (Art. 38 § 5 Absatz 1 und 2 EStGB 92 vor Aufhebung durch 100 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013).

1. Nr. ....

3. **Schuldner der Einkünfte:**

NN oder UN: .....

4. Absender:

Empfänger:

NN oder UN: .....

Name und Vorname des Ehepartners oder  
des gesetzlich Zusammenwohnenden: .....21. VERGÜTUNGEN FÜR ÜBERSTUNDEN IM HORECASEKTOR, DIE FÜR DIE STEUERBEFREIUNG IN  
BETRACHT KOMMEN:

a) auf 300 Stunden begrenzt (6):

1° Gewöhnliche Entlohnungen:

Anzahl Stunden:

2° Nachzahlungen:

Anzahl Stunden:

b) auf 360 Stunden begrenzt (7):

1° Gewöhnliche Entlohnungen:

Anzahl Stunden:

2° Nachzahlungen:

Anzahl Stunden:

335 .....

336 .....

337 .....

338 .....

395 .....

396 .....

397 .....

398 .....

## 22. ÜBERSTUNDEN, DIE ANRECHT GEBEN AUF EINE LOHNZULAGE:

a) Gesamtzahl der tatsächlich geleisteten Überstunden:

1. die für den Höchstbetrag bis 130 Stunden berücksichtigt werden:

246 .....

2. die für den Höchstbetrag bis 180 Stunden berücksichtigt werden (8):

305 .....

3. die für den Höchstbetrag bis 360 Stunden berücksichtigt werden (9):

317 .....

b) Bemessungsgrundlage der Lohnzulage für Stunden, die Anrecht geben auf eine Ermäßigung von:

- 66,81 % (..... Stunden)

233 .....

- 57,75 % (..... Stunden)

234 .....

## 23. BERUFSSTEUERVORABZUG:

286 .....

## 24. SONDERBEITRAG ZUR SOZIALSICHERHEIT:

287 .....

## 25. PERSONAL DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS OHNE ARBEITSVERTRAG (10):

290  JA

## 26. ARBEITSBONUS:

284 .....

## 27. SONSTIGE AUSKÜNFTEN:

a) Fahrt mit Fahrrad: Km .....

Gesamtvergütung:

..... , ..

b) Dem Arbeitgeber obliegende Ausgaben: .....

..... , ..

c) Trinkgeld: Kode (11) ..... Pauschale Soziale Sicherheit: .....

..... , ..

d) Grenzgänger: Anzahl Arbeitstage außerhalb der Grenzzone: ..... Tage

e) Entlohnungen für geleistete Kündigungsfrist: Datum der Kündigungsmitteilung: .....

f) In Ausführung eines Flexi-Job-Arbeitsvertrags bezogene steuerfreie Einkünfte: .....

FINANZEN

---

**GENERALVERWALTUNG DES STEUERWESENS**

---

**EINKOMMENSTEUERN**

---

In Durchführung der Art. 32, 33 und 92 des KE/EStGB 92 aufgestellter Vordruck der Karte

---

**WICHTIGE MITTEILUNG AN DIE EMPFÄNGER DER EINKÜNFTE**

**In Ihrem Interesse wird Ihnen empfohlen diese Karte aufzubewahren.  
Sie muss der Erklärung der Steuer der natürlichen Personen bzw. der Steuer  
der Gebietsfremden nicht beigefügt werden.**

---

**HINWEISE**

- (6) Hier handelt es sich um **Überstunden im Horecasektor** (Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. November 2015 über verschiedene Bestimmungen im sozialen Bereich), die Arbeitnehmer geleistet haben, die bei einem Arbeitgeber eingestellt sind, der **das Registrierkassensystem nicht benutzt**.
- (7) Hier handelt es sich um **Überstunden im Horecasektor** (Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. November 2015 über verschiedene Bestimmungen im sozialen Bereich), die Arbeitnehmer geleistet haben, die bei einem Arbeitgeber eingestellt sind, der **das Registrierkassensystem benutzt**.
- (8) Betroffen sind ausschließlich **Überstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben** und effectiv geleistet werden für Rechnung eines Arbeitgebers, der Immobilienarbeiten ausführt, unter der Bedingung, dass der Arbeitgeber ein elektronisches System zur Registrierung von Anwesenheiten benutzt, wie in Kapitel V Abschnitt 4 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit bezeichnet.
- (9) Betroffen sind ausschließlich die **Überstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben** und effectiv geleistet werden für Rechnung eines Arbeitgebers, der der paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe untersteht oder der paritätischen Kommission für Leiharbeit, wenn der Nutzer der paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe untersteht.
- (10) Hier handelt es sich um die Personen, die als statutarische Bedienstete, Personalmitglieder auf Probe oder zeitweilige Bedienstete beim Staat, den Gemeinschaften, den Regionen, den Provinzen, den Gemeinden und den Provinzen oder den Gemeinden untergeordneten Einrichtungen in Dienst sind und die nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages angestellt sind.
- (11) 01, 02 oder 03 je nachdem ob es sich um einen Arbeitnehmer handelt, dessen Entlohnungen ganz, hauptsächlich oder nebensächlich aus Trinkgeldern bestehen.